

Az.: 3 B 111/24
6 L 346/24 VG Chemnitz



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

– Antragsteller –
– Beschwerdegegner –

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Stadt Chemnitz
vertreten durch den Oberbürgermeister
Düsseldorfer Platz 1, 09111 Chemnitz

– Antragsgegnerin –
– Beschwerdeführerin –

wegen

aufenthaltsbeende Maßnahmen, Antrag nach § 123 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Richter am
Oberverwaltungsgericht Kober, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Nagel und die
Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Radtke

am 22. Juli 2024

beschlossen:

Auf die Beschwerde der Antragsgegnerin wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 11. Juli 2024 - 6 L 346/24 - geändert. Der Antrag des Antragstellers wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahren in beiden Rechtszügen.

Der Streitwert des Beschwerdeverfahrens wird auf 2.500,- € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde der Antragsgegnerin hat Erfolg. Die mit ihr vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO beschränkt ist, geben Veranlassung, die Entscheidung des Verwaltungsgerichts zu ändern.
- 2 1. Der Antragsteller ist marokkanischer Staatsangehöriger und hat in Deutschland ein erfolgloses Asylverfahren durchgeführt. Am ... 2023 heiratete er in B. Frau B.. Diese wurde 1971 in W. geboren und ist deutsche Staatsangehörige.
- 3 Am 11. Juli 2024 beantragte der Antragsteller beim Verwaltungsgericht, die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, seine Abschiebung vorläufig bis zur Entscheidung über seinen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auszusetzen. Zur Begründung der Eilbedürftigkeit machte er seine bevorstehende Abschiebung geltend. In der Sache verwies er auf einen auf den... April 2024 datierten Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. In dem Antrag führt er aus, im Besitz einer Duldung zu sein und dass seine Ehefrau in B. und er in C. wohnhaft wäre. Seine Abschiebung sei wegen seiner Ehe und jedenfalls bis zur Entscheidung über seinen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auszusetzen.
- 4 Das Verwaltungsgericht hat diesem Antrag mit dem angefochtenen Beschluss stattgegeben. Der Antrag sei zulässig und begründet. Ein Anordnungsgrund liege vor und ergebe sich aus der unmittelbar bevorstehenden Abschiebung. Der Antragsteller habe auch einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Ihm stehe nach summarischer Prüfung ein Anspruch auf die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung) nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG durch die Antragsgegnerin zu. Die Abschiebung erscheine im Rahmen der summarischen Prüfung aufgrund der familiären Bindungen des Antragstellers in Deutschland aus rechtlichen Gründen unmöglich. Der Antragsteller habe nach eigenen Angaben in Deutschland eine Ehefrau und minderjährige Kinder, die allesamt die deutsche Staatsangehörigkeit besäßen. Eine Abschiebung führe zu einer Auflösung der Familieneinheit. Zwar begründe der Schutz der familiären Einheit nach Art. 6 GG kein gesichertes

Aufenthaltsrecht in Deutschland, jedoch seien die familiären Bindungen im Rahmen der Ermessensentscheidung zu berücksichtigen.

- 5 Der Antragsteller wurde ungeachtet dieses Beschlusses abgeschoben.
- 6 Die Antragsgegnerin hat gegen diesen Beschluss am 16. Juli 2024 Beschwerde eingelegt. Zu deren Begründung führt sie aus: Der Antragsteller sei aufgrund des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom... April 2020 ein abgelehnter Asylbewerber. Das Verfahren sei laut der Abschlussmitteilung vom 17. Oktober 2023 unanfechtbar abgeschlossen. Der im gerichtlichen Verfahren vorgelegte Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis wegen der vom Antragsteller geschlossenen Ehe habe der Ausländerbehörde der Antragsgegnerin bislang nicht vorgelegen. Erst mit der Zustellung des Antrags im gerichtlichen Verfahren habe sie von dem Antrag Kenntnis erlangt. Mit dem angefochtenen Beschluss vom 11. Juli 2024 habe das Verwaltungsgericht die Antragsgegnerin verpflichtet, die Abschiebung des Antragstellers vorläufig bis zur Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auszusetzen. Obwohl die Antragsgegnerin die für die Abschiebung des Antragstellers zuständige Zentrale Ausländerbehörde bei der Landesdirektion Sachsen umgehend von dem Beschluss in Kenntnis gesetzt habe, sei der Antragsteller am Abend des 11. Juli 2024 nach Marokko abgeschoben worden und begehre nun in einem weiteren Verfahren die Rückgängigmachung seiner Abschiebung.
- 7 Die Beschwerde sei weiterhin zulässig. Zwar befinde sich der Antragsteller gegenwärtig in Marokko. Sollte er aber mit seinem Begehren auf (vorläufige) Rückholung durchdringen und wieder in den Zuständigkeitsbereich der Antragsgegnerin gelangen, wäre wiederum der angefochtene Beschluss zu beachten. Die Beschwerde sei auch begründet. Der Antragsteller könne weder für die Zeit bis zur Entscheidung über seinen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis wegen der von ihm geschlossenen Ehe, noch aus anderen Gründen seine Duldung nach § 60a AufenthG beanspruchen. Ein entsprechender Anordnungsanspruch sei nicht glaubhaft gemacht worden. Der Antragsteller sei nach der bestandskräftigen Ablehnung seines Asylantrags vollziehbar ausreisepflichtig. Dem Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis komme mithin keine Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 3 oder Abs. 4 AufenthG zu. Nach der Konzeption des Gesetzgebers komme einem Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis dann aber auch gerade nicht die Wirkung zu, dass der Antragsteller für die Dauer des Antragsverfahrens grundsätzlich zu dulden wäre. Dies gelte auch für die hier begehrte Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG. Der Aufenthaltserlaubnisantrag sei darüber hinaus ohne Erfolgsaussicht. Wegen der für abgelehnte Asylbewerber geltenden Regelung des § 10 Abs. 3 AufenthG dürfe dem

Antragsteller vor der Ausreise eine Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG nur im Falle eines strikten Rechtsanspruchs erteilt werden. Ein solcher bestehe nicht. So seien zu den erforderlichen Deutschkenntnissen des Antragstellers bei der Antragstellung keine Angaben gemacht worden (§ 28 Abs. 1 Satz 5, § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG). Der Antragsteller sei wegen Körperverletzungen u. a. zu Geldstrafen von 120 Tagessätzen und 50 Tagessätzen verurteilt worden, sodass es an der Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG (kein Ausweisungsinteresse) fehle. Auch erscheine die Nachholung des Visumsverfahrens im Falle des Antragstellers nicht entbehrlich (§ 5 Abs. 2 AufenthG). Für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dem 5. Abschnitt, etwa § 25 Abs. 5 AufenthG fehle es an den tatbestandlichen Voraussetzungen. Die Ausreise des Antragstellers sei nicht schon deshalb rechtlich unmöglich, weil er mit einer deutschen Staatsangehörigen verheiratet sei. Es sei nämlich nicht vorgetragen worden, dass die Ehepartner im besonderen Maße aufeinander angewiesen seien, sodass seine Ausreise zur Nachholung des Visumsverfahrens zumutbar erscheine. Es lägen auch im Übrigen keine Duldungsgründe i. S. v. § 60a Abs. 2 AufenthG vor. Bei dem im Antrag angegebenen einzigen deutschen Kind des Antragstellers vermöge der Antragsteller selbst gegenwärtig keine Anschrift zu benennen, es bestehe offenbar kein Kontakt; ein entsprechender Aufenthaltserlaubnisantrag sei im Übrigen bereits abgelehnt worden. Der deutsche Sohn der Ehefrau sei bereits am 22. September 2001 geboren und kein Kind mehr. Das Verwaltungsgericht Chemnitz habe den Sachverhalt nach Vorstehendem in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht unzutreffend gewürdigt; seitens des Antragstellers sei kein Anordnungsanspruch für die begehrte einstweilige Anordnung glaubhaft gemacht worden; der begehrte Ehegattennachzug sei gegebenenfalls von Marokko aus zu betreiben.

- 8 2. Dieses Vorbringen führt die Beschwerde zum Erfolg.
- 9 Vorläufiger Rechtsschutz ist nach § 123 VwGO zu gewähren, wenn das Vorliegen eines Anordnungsanspruchs und eines Anordnungsgrundes glaubhaft (vgl. § 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO) gemacht ist. Dabei hat das Gericht bei der allein möglichen summarischen Prüfung diejenigen Folgen zu erwägen, die mit der Versagung vorläufigen Rechtsschutzes für den Bürger verbunden sind. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschl. v. 27. August 2010 - 2 BvR 130/10 -, juris; Beschl. v. 31. März 2004, NVwZ 2004, 1112; Beschl. v. 22. November 2002 - 1 BvR 1586/02 -, juris Rn. 7) darf im Rahmen eines Verfahrens nach § 123 VwGO das Interesse an einer vorläufigen Regelung der geltend gemachten Rechtsposition umso weniger zurückgestellt werden, je schwerer die sich aus der Versagung vorläufigen Rechtsschutzes ergebenden Belastungen wiegen und je geringer die Wahrscheinlichkeit ist, dass sie im Falle des Obsiegens in der Hauptsache rückgängig gemacht werden

können, es sei denn, dass ausnahmsweise überwiegende, besonders gewichtige Gründe entgegenstehen.

Ausgehend von diesen Maßstäben ergibt sich aus dem Beschwerdevorbringen, dass das
10 Verwaltungsgericht einen Anordnungsanspruch zu Unrecht angenommen hat.

11 2.1 Die Ehe des Antragstellers mit einer deutschen Staatsangehörigen steht hier einer
Abschiebung nicht entgegen.

12 (1) Allein der Bestand einer Ehe reicht regelmäßig nicht aus, um eine rechtliche
Unmöglichkeit der Abschiebung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG zu begründen. Eine
zeitweise Trennung der Ehegatten zur Durchführung eines Visumverfahrens zum
Ehegattennachzug ist daher i. d. R. zumutbar (BVerfG, Beschl. v. 10. Mai 2008, InfAuslR
2008, 347; SächsOVG, Beschl. v. 17. Januar 2024 - 3 B 228/23 -, juris Rn. 19 m. w. N.).

13 Art. 6 Abs. 1 GG verpflichtet den Staat, Ehe und Familie zu schützen und zu fördern. Nach
der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschl. v. 8. Dezember
2005, DVBl. 2006, 24; Beschl. v. 1. März 2004, NVwZ 2004, 852) gewährt Art. 6 Abs. 1
GG keinen unmittelbaren Anspruch auf Aufenthalt. Die Vorschrift verpflichtet als
wertentscheidende Grundsatznorm die Ausländerbehörde jedoch, bei der Entscheidung
über aufenthaltsbeendende Maßnahmen die familiären Bindungen des Aufenthalt
begehrenden Ausländers pflichtgemäß, das heißt entsprechend dem Gewicht dieser
Bindungen in ihren Erwägungen zur Geltung zu bringen (BVerfG, Beschl. v. 17. Mai 2011
- 2 BvR 1367/10 -, juris Rn. 14). Die Pflicht, Ehe und Familie zu schützen, drängt
aufenthaltsrechtliche Belange aber nicht grundsätzlich zurück. Eine zeitweise Trennung
von der Familie und somit auch die Durchführung eines ordnungsgemäßen
Visumverfahrens ist einem Ausländer, der ohne das erforderliche Visum eingereist ist,
3grundsätzlich zumutbar (BVerfG, Beschl. v. 17. Mai 2011 a. a. O. Rn. 15; BVerwG, Urt.
v. 16. November 2010 - 1 C 17/09 -, juris Rn. 27; SächsOVG, Beschl. v. 8. April 2014 - 3
B 412/13 -, juris Rn. 15). Etwas Anderes gilt nur dann, wenn ein deutsches oder
aufenthaltsberechtigtes Familienmitglied auf die Lebenshilfe des Ausländers angewiesen
ist (BVerfG, Beschl. v. 17. Mai 2011 a. a. O. Rn. 16; SächsOVG, Beschl. v. 7. Oktober
2014 - 3 B 14/14 -, juris Rn. 12) oder wenn absehbar ist, dass die Ausreise zu einer
Trennung der Ehegatten auf unabsehbare Zeit führen würde. Diese Voraussetzungen
liegen nicht vor.

14 (2) Anhaltspunkte für die Angewiesenheit seiner Ehefrau auf seine tätige Hilfe hat der
Antragsteller nicht dargelegt. Hiergegen spricht aus der Umstand, dass der Antragsteller
als seine letzte Meldeadresse im Inland die Stadt Chemnitz angegeben hat, seine Ehefrau
hingegen nach dem Antragsvorbringen in B. wohnhaft ist. Damit sind keine Folgen für

seine Ehefrau durch eine zeitweise Trennung ersichtlich und schon gar nicht glaubhaft gemacht worden, die von solchem Gewicht sind, dass sie die Bedeutung eines rechtlichen Ausreisehindernisses erlangen könnten (vgl. dazu SächsOVG, Beschl. v. 17. Januar 2018 - 3 A 293/17 -, juris Rn. 13 zu einer psychisch erkrankten Ehefrau; Beschl. v. 6. Juni 2017 - 3 B 31/17 -, juris Rn. 16 zum drohenden Verlust des Arbeitsplatzes der Ehefrau und erforderlicher Kinderbetreuung).

- 15 2.2 Die Beschwerde macht auch zutreffend geltend, dass kein Anordnungsanspruch des Antragstellers wegen einer schutzwürdigen Vaterschaft im Bundesgebiet ersichtlich ist.
- 16 Bei aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen, die den Umgang mit einem Kind berühren, ist maßgeblich auf die Sicht des Kindes abzustellen und im Einzelfall festzustellen, ob tatsächlich eine persönliche Verbundenheit besteht, auf deren Aufrechterhaltung das Kind zu seinem Wohl angewiesen ist. Dabei kann auch der persönliche Kontakt mit dem Kind in Ausübung eines Umgangsrechts unabhängig vom Sorgerecht Ausdruck und Folge des natürlichen Elternrechts und der damit verbundenen Elternverantwortung sein. Dass der Umgangsberechtigte nur ausschnittsweise am Leben des Kindes Anteil nehmen kann und keine alltäglichen Erziehungsentscheidungen trifft, steht der Annahme einer familiären Lebensgemeinschaft nicht entgegen (BVerfG, Beschl. v. 9. Januar 2009 - 2 BvR 1064/08 -, juris Rn. 20 m. w. N.; OVGNDs, Beschl. v. 28. November 2013 - 8 ME 157/13 -, juris Rn. 9 m. w. N.). Es kommt darauf an, ob die vorhandenen Kontakte in ihrer Bedeutung für das Verhältnis zum Kind dem auch sonst üblichen entsprechen und auf diese Weise eine Vater-Kind-Beziehung gelebt wird. Erforderlich ist daher, dass nach außen erkennbar in ausreichendem Maße Verantwortung für die Betreuung und Erziehung des Kindes übernommen wird (SächsOVG, Beschl. v. 7. Dezember 2020 - 3 B 242/20 -, juris Rn. 17). Maßgeblich ist, ob zwischen dem Ausländer und seinem Kind auf Grund des gepflegten persönlichen Umgangs ein Vater-Kind-Verhältnis besteht, das von der nach außen manifestierten Verantwortung für die leibliche und seelische Entwicklung des Kindes geprägt ist.
- 17 Hier hat der Antragsteller in seinem Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bei den „Angaben zu Kindern des Ehepartners“ angegeben, dass es ein minderjähriges Kind namens A., geb. am... Juni 2018 gebe. Die Adresse des Kindes sei nicht bekannt. Hiervon ausgehend kann nicht festgestellt werden, dass zwischen dem Antragsteller und diesem Kind ein schutzwürdiger Kontakt gelebt wird, so dass es an einer feststellbaren und schutzwürdigen Vater-Kind-Beziehung fehlt, die einer Abschiebung entgegenstehen könnte.

- 18 2.3 Ein Anordnungsanspruch besteht nach der zutreffenden Auffassung der Antragsgegnerin auch nicht aufgrund des Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.
- 19 Der Antragsteller ist nach der bestandskräftigen Ablehnung seines Asylantrages vollziehbar ausreisepflichtig. Dem Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis kommt deshalb keine Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 3 oder Abs. 4 AufenthG zu.
- 20 Der Antragsteller hat auch keinen Anspruch auf eine sog. verfahrensbezogene Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 AufenthG.
- 21 Grundsätzlich scheidet aus gesetzessystematischen Gründen die Erteilung einer Duldung für die Dauer des Verfahrens auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus. Der Gesetzgeber hat durch die Vorschrift des § 81 Abs. 4 Satz 1 AufenthG zum Ausdruck gebracht, dass er nur in den Fällen, in denen ein Ausländer vor Ablauf seines Aufenthaltstitels dessen Verlängerung oder die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels beantragt, ein Bleiberecht bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde zugesteht (SächsOVG, Beschl. v. 3. November 2020 - 3 B 262/20 -, juris Rn. 14, Beschl. v. 8. Oktober 2020 - 3 B 186/20 -, juris Rn. 11, und Beschl. v. 24. Februar 2020 - 3 B 349/19 -, juris Rn. 7; OVG NRW, Beschl. v. 11. Januar 2016 - 17 B 890/15 -, juris Rn. 6; OVG LSA, Beschl. v. 14. Oktober 2009 - 2 M 142/09 -, juris Rn. 8; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 28. Februar 2006 - OVG 7 S 65.05 -, juris Rn. 5). Ein solcher Fall liegt hier nicht vor. Eine Ausnahme kommt zur Sicherung eines effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG in Betracht, wenn nur so sichergestellt werden kann, dass eine ausländerrechtliche Regelung - die jeweils einen Aufenthalt im Bundesgebiet voraussetzt - einem möglicherweise Begünstigten zugutekommt (OVG NRW, a. a. O. Rn. 9). Dies ist etwa anzunehmen bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG, soweit § 39 AufenthV die Einholung eines Aufenthaltstitels im Bundesgebiet ermöglicht (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 5. Dezember 2011 - 18 B 910/11 -, juris Rn. 10) oder unter Umständen auch, wenn die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG gegeben sind (SächsOVG, Beschl. v. 3. November 2020 a. a. O. und Beschl. v. 8. Oktober 2020 a. a. O., und Beschl. v. 16. März 2021, a. a. O. Rn. 12).
- 22 Ausgehend von den vorstehenden Ausführungen ist auch nicht ersichtlich, dass eine Ausreise des Antragstellers rechtlich oder tatsächlich unmöglich wäre, so dass auch ein mit der Beschwerdeerwiderung in Erwägung gezogener Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG nicht angenommen werden kann.
- 23 2.4 Da sich die entscheidungserheblichen Gesichtspunkte bereits aus dem zwischen den Beteiligten ausgetauschten Sachverhalt ergeben, besteht keine Veranlassung, der

Bevollmächtigten des Antragstellers auf ihren heute Mittag gestellten Antrag Akteneinsicht in die Verwaltungsvorgänge zu gewähren. Auf deren Inhalt und ihre Kenntnis kommt es für das vorliegende Verfahren nicht an. Zudem liegt hier eine besondere Eilbedürftigkeit vor, da im Verfahren - 3 B 112/24 - eine morgen ablaufende Verpflichtung zur Rückholung des Antragstellers in Streit steht.

- 24 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.
- 25 Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren beruht auf § 47 Abs. 1 und 2, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 2 GKG unter Berücksichtigung von Nrn. 8.3 und 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung der am 31. Mai/1. Juni 2012 und am 18. Juli 2013 beschlossenen Änderungen und folgt der erstinstanzlichen Festsetzung, gegen die keine Einwände erhoben wurden.
- 26 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Kober

Nagel

Radtke